

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Noth- und Lootsen-Signalarbndung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. S. 187. — Verordbung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See. S. 189.

(Nr. 1142.) Noth- und Lootsen-Signalarbndung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern. Vom 14. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40) in Betreff der Noth- und Lootsen-signale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

§. 2.

Nothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

a) bei Tage:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischentäumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „NC“ des „Internationalen Signalbuchs“; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgestellt ist;

b) bei Nacht:

1. Kanonenschüsse, welche in Zwischentäumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder

2. Flammen von brennenden Theer- oder Deltonnen u.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§. 3.

Die Nothsignale (§. 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§. 4.

Vootsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Vootsen verlangt werden. Als Vootsignale gelten:

a) bei Tage:

1. die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von $\frac{1}{6}$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Vootsflagge); oder
2. das Signal „P T“ des „Internationalen Signalbuchs“;

b) bei Nacht:

1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§. 5.

Die Vootsignale (§. 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Vootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im §. 4 bezeichneten Signale als Vootsignale nicht benutzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insignel.

Gegeben Vaireuth, den 14. August 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.